

Nr. 401D

13.02.2012

BOFAXE



Die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs in dem Verfahren “Jurisdictional Immunities of the State“ (Deutschland ./i. Italien)

Autor / Nachfragen

Dipl. iur. Ruth Körsgen
Johannes Norpoth, LL.M.
Wiss. Mitarbeiter

Lehrstuhl f. öffentliches Recht,
Finanzverfassungs-, und
Gesundheitsrecht, Recht der
Entwicklungszusammenarbeit,
(Prof. Dr. Markus Kaltenborn)
Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:

ruth.koersgen@rub.de
johannes.norpoth@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

In einem Grundsatzurteil hebt der Internationale Gerichtshof die Bedeutung der Staatenimmunität hervor. Die Bundesrepublik Deutschland ist deshalb nicht zur Zahlung von Entschädigungsleistungen an Opfer von NS-Kriegsverbrechen verpflichtet.

Urteil des IGH vom 3.2.2012: Jurisdictional Immunities of the State, <http://www.icj-cij.org/docket/index.php?p1=3&p2=2&case=143&code=ai&p3=4>

Urteil des EGMR vom 12.12.2002: Kalogeropoulou and Others v. Greece and Germany (dec.), no. 59021/00

Am 3.2.2012 setzte der IGH unter eine jahrelang - gerichtlich wie akademisch - geführte Debatte über die Reichweite der Staatenimmunität einen Schlusspunkt. Hintergrund des Verfahrens waren Entschädigungsklagen von Opfern der NS-Kriegsverbrechen, die in Italien und Griechenland von der deutschen Wehrmacht begangen wurden. Schon im Jahr 1997 wurde Deutschland von einem griechischen Gericht zur Zahlung individueller Entschädigungsleistungen verurteilt. Wegen fehlender Zustimmung der griechischen Regierung zu einer gegen deutsches Vermögen gerichteten Vollstreckung, bemühten die Kläger erfolglos den EGMR und die deutsche Gerichtsbarkeit um durchsetzbare Titel auf Entschädigung. Erst 2008 erklärte ein italienisches Gericht den in Griechenland erstrittenen Titel gegen deutsches Vermögen in Italien für vollstreckbar. Ebenfalls wurden italienischen Opfern von Kriegsverbrechen der deutschen Wehrmacht in der Toskana Entschädigungen zugesprochen. Nachdem die griechischen Kläger Vollstreckungsmaßnahmen in eine Villa des deutschen Staates auf italischem Boden erwirkt hatten, rief Deutschland den IGH an, um Folgendes feststellen zu lassen: die Staatenimmunität Deutschlands sei verletzt durch die Zulassung zivilrechtlicher Klagen vor italienischen Gerichten, durch die Vollstreckung in deutsches Staatseigentum sowie durch die Vollstreckbarerklärung griechischer Urteile. Die von Italien vorgebrachten Argumente lehnte der IGH umfassend ab. So gelte nach Völkergewohnheitsrecht die Ausnahme vom Grundsatz der Staatenimmunität wegen deliktischer Handlungen nicht für Handlungen ausländischer Truppen. Auch begründe der Umstand, dass die Taten der deutschen Wehrmacht unbestritten schwere Verletzungen internationalen Rechts darstellen, keine relevante Ausnahme vom Grundsatz der Staatenimmunität. Soweit Italien eine Durchbrechung der Staatenimmunität wegen Verletzung zwingenden Völkerrechts (*ius cogens*) geltend macht, verweist der IGH darauf, dass zwischen der materiellen Prüfung einer „*ius cogens*“-Verletzung und der prozessualen Frage der Staatenimmunität streng zu trennen sei. Ferner bestehe keine Regel, die Staatenimmunität aufzuheben, wenn sonst kein Rechtsmittel zur Erlangung einer Entschädigung mehr zur Verfügung steht.

Konsequent wendet der IGH in seinem Urteil den Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten an. Dies überrascht nicht im Hinblick auf seine Entscheidung im „Arrest Warrant Case“, in dem er bereits die Bedeutung der Immunität (in Bezug auf Regierungsmitglieder) unterstrich. Politischer Nutzen des Urteils ist sicher die zukünftige Vermeidung von Entschädigungsforderungen gegen all die Staaten, die auf fremdem Territorium schwere Völkerrechtsverletzungen begangen haben. Dogmatisch ist die Entscheidung als konservativ zu bewerten. Einer progressiven Auslegung dahingehend, dass dem Individualschutz bei „*ius cogens*“-Verletzungen absoluter Vorrang einzuräumen sei oder zumindest menschenrechtliche Gesichtspunkte im Rahmen einer wertenden Abwägung einbezogen werden müssten, hat der IGH eine Absage erteilt. Ähnlich argumentiert Richter Trindade in seinem Sondervotum, in dem er insbesondere die konservative Methode der anderen Richter zur Feststellung von Völkergewohnheitsrecht kritisiert.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der Bofaxe wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.